

# Entsorgungskonzept und Schadstoffermittlung bei Bauvorhaben

## Merkblatt für Gemeinden

### Adressaten und Zielsetzung

Dieses Merkblatt wendet sich an die Bewilligungsbehörden für Bauvorhaben in der Gemeinden. Es zeigt den Ablauf und gibt Hinweise zur Prüfung von Entsorgungskonzepten.

### Wann ist ein Entsorgungskonzept bei einer Baueingabe notwendig?

Bei Bauvorhaben ist ein Baugesuch mit Entsorgungskonzept gemäss Art. 16 VVEA zwingend, wenn **a) mehr als 200 m<sup>3</sup> Bauabfälle und Aushubmaterialien anfallen** (grösser als ein Einfamilienhaus) und/oder

**b) Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind** (z.B. verschmutzter Boden oder Aushub, asbesthaltige Rückbaumaterialien etc., insbesondere wenn das Bauwerk vor 1990 erbaut worden ist, bei Industrie- und Gewerbebauten und wenn ein Eintrag im Kataster der belasteten Standorte (KbS) vorliegt)

### Ablauf zur Prüfung eines Entsorgungskonzepts, falls a) und/oder b) zutreffen:

1. Eine **Fachperson**<sup>1</sup> untersucht im Auftrag der Bauherrschaft Boden und Untergrund (Aushub) sowie Rückbaumaterialien auf Schadstoffe (**Schadstoffermittlung, nur falls b) zutrifft**) und erstellt ein **Entsorgungskonzept** mit den erwarteten Mengen, der Qualität (Grad der Verschmutzung) und den vorgesehenem Entsorgungswegen (Verwertung oder Ablagerung) für alle Abfallarten.
2. Die **Bauherrschaft** reicht das Entsorgungskonzept zusammen mit Baugesuch bei Gemeinde ein<sup>2</sup>.
3. Die **Bewilligungsbehörde** der Gemeinde prüft das Entsorgungskonzept auf Vollständigkeit, korrekte Entsorgungswege und soweit möglich auf Nachvollziehbarkeit der angegebenen Mengen. Bei Bedarf fordert sie fehlende Unterlagen bzw. ein aktualisiertes Entsorgungskonzept ein. Falls diese nicht nachgereicht werden, weist sie das Entsorgungskonzept zurück.
4. Die **Bewilligungsbehörde** bewilligt das Baugesuch mit Entsorgungskonzept, falls die Prüfung des Entsorgungskonzepts Vollständigkeit und nachvollziehbare Angaben ergeben hat (keine Erteilung der Bewilligung ohne Entsorgungskonzept oder dann nur mit Auflagen).
5. Die **Bewilligungsbehörde** verlangt nach ausgeführtem Bauvorhaben den Entsorgungsnachweis (nach Art. 16 Abs. 2 VVEA). Sie prüft die Vollständigkeit der Entsorgungsnachweise und vergleicht die Entsorgungsnachweise für alle Abfallarten mit den Angaben gemäss Entsorgungskonzept. Fehlende Entsorgungsnachweise werden nachgefordert.

### Grundsätze zur Prüfung von Entsorgungskonzepten

1. **Vollständigkeit:** Das Entsorgungskonzept muss vollständig sein, d.h. für alle erwarteten Bauabfallarten die notwendigen Angaben (bei Schadstoffermittlung inkl. Schadstoffgehalte) aufweisen (für Details siehe «Anforderungen an das Entsorgungskonzept» bzw. «Anforderungen an die Schadstoffermittlung» auf Seite 2). Ist das Entsorgungskonzept nicht vollständig, müssen die fehlenden

<sup>1</sup> Der Einbezug einer Fachperson für die Erstellung des Entsorgungskonzepts ist optional, für die Erstellung der Schadstoffermittlung hingegen zwingend.

<sup>2</sup> Je nach Kanton kann das Entsorgungskonzept auch spätestens vor Baufreigabe eingereicht werden.

Unterlagen eingefordert werden. Die Vollständigkeit ist nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen nochmals zu prüfen.

- II. Verwertung der Bauabfälle ist Pflicht: Abgetragener Boden (Art. 18 VVEA), unverschmutzter und schwach verschmutzter Aushub (Art. 19 VVEA) und asbestfreie, mineralische Rückbaumaterialien (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch, Gipsabfälle, Ziegelbruch) (Art. 20 VVEA) sind wenn immer möglich zu verwerten; Ausnahmen sind zu begründen.
- III. Begründung bei Nichtverwertung: Sollen trotz Verwertungspflicht verwertbare Bauabfälle abgelagert (deponiert) werden, ist dies für die betroffenen Bauabfälle zu begründen. In der Begründung müssen technische, wirtschaftliche, umwelt- und gesundheitsrelevante Aspekte gegeneinander abgewogen werden.
- IV. Weitergehende Verwertung: Die Bewilligungsbehörde kann die Verwertung weiterer Abfälle fordern. Details dazu finden sich in der entsprechende Vollzugshilfe des BAFU (vgl. Grundlagen).

### **Anforderungen an das Entsorgungskonzept**

Das Entsorgungskonzept enthält für alle Abfallarten (aufgeschlüsselt nach Abfallarten und Art der Verschmutzung) die erwarteten Mengen, den Verschmutzungsgrad und die vorgesehenen Entsorgungswege (Verwertung oder Ablagerung). Wird die Verwertungspflicht nicht eingehalten, ist dies für jede nicht verwertete Abfallart zu begründen. Die VH Bauabfälle enthält im Anhang A3 die auszufüllende Entsorgungstabelle.

### **Anforderungen an die Schadstoffermittlung**

Der Bericht über die Schadstoffermittlung ist Teil des Entsorgungskonzepts, wenn verschmutzte Baumaterialien erwartet werden. Der Bericht enthält umfassende Angaben zu den durchgeführten Untersuchungen, den Resultaten für alle gefundenen Schadstoffe in den betroffenen Bauteilen, bei komplexen Bauvorhaben inkl. Pläne. Details siehe VH Bauabfälle, Teil «Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen», Kapitel 3: Grundsätze der Schadstoffermittlung.

### **Anforderungen an den Entsorgungsnachweis**

Der Nachweis enthält eine vollständige Zusammenstellung der entsorgten Mengen mit konkreten Entsorgungsorten für alle Abfallarten von Rückbaumaterial (belastet und unbelastet). Für belastetes Rückbaumaterial sind die Lieferscheine und die Waagscheine der Entsorgungsanlage Bestandteil des Nachweises (für unverschmutztes Material werden Lieferscheine nur bei Unstimmigkeiten in der Zusammenstellung eingeholt).

#### Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU): VVEA Vollzugshilfe (VH), Modul Bauabfälle, Umwelt-Vollzug, Bern 2020 mit Modul-Teil «Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen» und dem Anhang A1: Checkliste Gebäudeschadstoffe

Bei fachlichen Fragen zu Entsorgungskonzept und Schadstoffermittlung wenden Sie sich die zuständige kantonale Fachstelle.

Stand 2. Juli 2021

Erstpublikation auf extranet: 16. Juli 2021 / Herausgabe Internet: 16. Juli 2021

GEO Partner AG, in Zusammenarbeit mit Cercle déchets Ost  
D:\6236\Vollzugsordner\_Abfall\_&\_Ressourcen\BAU\Merkblatt\_Entsorgungskonzept\_u\_Schadstoffermittlung\_Bauabfelle\_2021\_07\_02.docx